

(2) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise haben die Durchführung des Drusches und die termingemäße Erfüllung des Ablieferungssolls von Körnerfrüchten in den einzelnen Gemeinden ständig zu kontrollieren.

(3) Die Direktoren der MTS haben zu sichern, daß die vorhandenen Kapazitäten auf der Grundlage der ausgearbeiteten Druschpläne ständig voll ausgelastet werden.

(4) Die VEAB sind verpflichtet, für eine schnelle und reibungslose Abnahme der vorfristig abgelieferten Körnerfrüchte zu sorgen.

(5) Auf der Grundlage der Druschpläne der einzelnen Gemeinden haben die VEAB bis zum Erntebeginn Abnahmepläne im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Einkauf, auszuarbeiten.

A b s c h n i t t III

Besondere Bestimmungen über die Erfassung und Abnahme von Kartoffeln

§ 15

Gütevorschriften und Abnahmebedingungen

(1) Kartoffeln sind von den Erzeugern frei Waggon oder frei Annahmestelle zu liefern.

(2) Die Abnahme von Kartoffeln durch die VEAB erfolgt nach den Gütevorschriften und Abnahmebedingungen der Anlage.

§ 16

Abzuliefernde Erzeugnisse

(1) Die Erzeuger haben auf die Pflichtablieferung von Kartoffeln Speisekartoffeln abzuliefern.

(2) Erzeuger, die mit den zugelassenen Erfassungs- und Einkaufsbetrieben Verträge über die Lieferung von Pflanz- oder Fabrikkartoffeln abschließen, sind in der Höhe der Vertragsmengen von der Verpflichtung befreit, Speisekartoffeln zu liefern.

§ 17

Direkteinkellerung

(1) Die Erzeuger sind berechtigt, Speisekartoffeln für die Einkellerung unmittelbar an Verbraucher in Anrechnung auf das Ablieferungssoll zu liefern. Für diese Lieferung legt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung die Art der Bezahlung und der Anrechnung auf die Pflichtablieferung gesondert fest und veranlaßt entsprechende Bekanntmachung durch die Räte der Gemeinden und die VEAB.

(2) Gewährleistungsforderungen aus der Lieferung von Speisekartoffeln für die Direkteinkellerung durch die Erzeuger haben die Verbraucher nur gegenüber den Lieferern (Erzeugern). §

§ 18

Vorbereitung der vorfristigen Ablieferung

(1) Die Abteilung Erfassung und Einkauf der Räte der Bezirke und Kreise und die VEAB haben die Erfassung von Kartoffeln mit Unterstützung der VdgB und MTS so zu organisieren, daß die Kartoffeln unter Beachtung der Gütebestimmungen und möglichst

sortenrein sofort vom Acker — unter Vermeidung des Umweges über den Hof des landwirtschaftlichen Betriebes — direkt zu den Erfassungs- oder Annahmestellen der VEAB angefahren werden.

(2) Die VEAB haben für die rechtzeitige Planung und Bestellung des Transportraumes, für die Verladung getrennt nach Sorten, für die Einrichtung von Mietenplätzen und die schnelle und reibungslose Abnahme der Kartoffeln von den Erzeugern zu sorgen.

(3) Zur Verbesserung der qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln haben die VEAB vor Beginn der Kartoffelernte mit den VEG und LPG Vereinbarungen über die Lieferung sortenreiner Speisekartoffeln zu treffen.

A b s c h n i t t IV

Besondere Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf von Heu und Stroh

§ 19

Annahme von Heu und Stroh durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die VEAB haben die Abnahme von Heu und Stroh zu den festgelegten Terminen durch die rechtzeitige Herrichtung einer genügenden Anzahl von Abnahmeplätzen (Mieten- und Preßplätzen) sowie geeigneter Rauhfutterscheunen, und zwar

für Heu und Ölsaatenstroh bis 10. Juni,

für Stroh bis 1. Juli

zu sichern.

(2) Den Erzeugern ist von den VEAB auf Grund eines mit den Räten der Gemeinden aufgestellten Abnahmeplanes bis spätestens zu den im Abs. 1 genannten Terminen durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen, an welchen Abnahmestellen die Ablieferung zu erfolgen hat.

(3) Die VEAB haben an den gemeinsam mit den Räten der Kreise festgelegten Tagen Heu und Stroh abzunehmen, für die Begutachtung der Qualität je Abnahmeplatz mindestens einen Bewerter und für die ordnungsgemäße Mietensetzung die erforderlichen Arbeitskräfte bereitzustellen.

(4) Das auf die Pflichtablieferung abgelieferte Heu und Stroh ist nach den geltenden Preis- und Qualitätsbestimmungen von den VEAB abzunehmen und von diesen nach Arten und Qualitäten getrennt zu lagern.

(5) Die Qualität der durch die Erzeuger abgelieferten Heu- und Stroh mengen ist von den VEAB in Anwesenheit der Erzeuger festzustellen.

§ 20

Verkauf und Einkauf von Heu und Stroh

(1) Die Erzeuger sind berechtigt, Heu, Getreide- und Ölsaatenstroh zu frei zu vereinbarenden Preisen zu verkaufen, wenn sie das Jahresablieferungssoll in Heu und Stroh erfüllt haben bzw. ablieferungsfrei sind.